

169.
SATZUNG
des Wasser- und Bodenverbandes
Isensee-Niederstrich in Osten-Isensee,
Landkreis Cuxhaven vom 2. April 1992

einschl.

1. Änderungssatzung vom 16.06.2000
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 431 vom 30.11.2000)

2. Änderungssatzung vom 27.02.2008
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 13, S. 134 vom 27.03.2018)

3. Änderungssatzung vom 06.02.2012
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 25, S. 166 vom 21.06.2012)

Aufgrund des § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Isensee-Niederstrich in der Sitzung am 2. April 1992 folgende Satzung für den Wasser- und Bodenverband Isensee-Niederstrich erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Isensee-Niederstrich. Er hat seinen Sitz in Osten/Isensee im Landkreis Cuxhaven und ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG. Der Verband ist der ehemalige Isensee-Niederstricher Deich- und Schleusenverband.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze.
- (3) Das Verbandsgebiet ist auf einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage I).

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem laufenden gehalten wird.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Gewässer und ihre Ufer herzustellen, auszubauen, zu unterhalten und zu beseitigen.
 2. Grundstücke durch geeignete Maßnahmen zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und durch landbautechnische Maßnahmen zu verbessern,
 3. die zur Erfüllung vorstehender Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu unterhalten,
 4. Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufzubringen.
 5. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Unter Oste in Hemmoor

- einziehen und an diesen abzuführen.
6. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe in Stade einziehen und an diesen abzuführen.
- (2) Der Verband unterhält die in der Anlage II zu dieser Satzung dargestellten und beschriebenen Anlagen und Gewässer III. Ordnung. Die Unterhaltung der Gewässer II Ordnung mit den dazugehörigen Anlagen ist Aufgabe des Unterhaltungsverbandes Untere Oste.

§4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes an seinen Gewässern vorzunehmen. Dazu können gehören: Schöpfwerke, Brücken, Stauanlagen, Vorflut- und Dränanlagen, Beregnungsanlagen, Verwallungen, Dämme, Wege und andere Anlagen auf seine beziehungsweise auf Kosten der Mitglieder besonderer Beitragsabteilungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke durch landbautechnische Maßnahmen zu verbessern und die zur Landschaftspflege notwendigen Maßnahmen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht durchzuführen.
- (2) Grenzgräben zwischen den einzelnen Grundstücken, soweit sie als Gewässer III. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes anzusehen sind, können auf Antrag bei Kostenerstattung durch die Unterhaltungspflichtigen vom Verband unterhalten werden.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen und Entwürfen, dem Verzeichnis der Gewässer mit seinen Anlagen (Anlage II) und einer Übersichtskarte (Anlage I) im Maßstab 1:25 000, in denen die Gewässer und Anlagen dargestellt sind. Die Pläne und Entwürfe, das Verzeichnis und die Übersichtskarte können beim Verbandsvorsteher eingesehen werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Vorschriften der Gefahrenabwehr entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums; besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Pfähle dürfen nicht höher als 1,0 m sein. Die Anlage von festen Viehtränken in und an Gewässern ist nicht gestattet.
- (3) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (4) Ufergrundstücke müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und Hecken bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Neu- und Ersatzbauten von privaten Bauwerken (z.B. Brücken, Rohrdurchlässe, Leitungen, Uferschutzbauten) in und an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandes.

- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Regelungen zu Absatz 2 bis 5 beschließen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es vom Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau, Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer III. Ordnung mit ihren Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und in besonderen Fällen das Staatliche Amt für Wasser und Abfall zur Teilnahme ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt dem Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet in besonderen Fällen die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Schauberichte im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9

Vorstand und Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter.
- (2) Wählbar zum Vorstandsmitglied ist jedes geschäftsfähige Mitglied, jeder wirtschaftende Pächter eines Grundstückes im Verbandsgebiet und jeder Altenteiler, soweit der übergebene Hof Grundstücke im Verbandsgebiet hat.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe

widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1994 und danach alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet (z.B. durch Verzicht, Tod oder Verlust der Wählbarkeit), ist für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied nach § 11 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er hat alle Geschäfte des Verbandes zu führen, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er:

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten;
2. den Haushaltsplan und etwaige Nachträge sowie die Haushaltsrechnung aufzustellen;
3. die Höhe des Wasserstandes in den Verbandsgewässern zu bestimmen, soweit sie von Anlagen des Verbandes abhängig ist, für die der Verband unterhaltspflichtig ist;
4. über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von 1000,00 € bis 2500,00 € zu beschließen;
5. die Höhe etwaiger Entschädigungen festzusetzen;
6. über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes zu entscheiden;
7. über die Einstellung und Entlassung von Personal zu beschließen.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit, der sodann den Stellvertreter einlädt. Zu wichtigen Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Landbauaußenstelle einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung anzuberaumen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem

Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse und mit welchem Abstimmungsergebnis sie gefasst worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 16 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 17 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 11. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden der Wasserwirtschaft

§ 18 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und die Landbauaußenstelle ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung anzuberaumen. Eine Verbandsversammlung muss anberaumt werden, wenn es drei der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht befugt, das Wort zu nehmen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse und mit welchem Abstimmungsergebnis sie gefasst worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 19

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn in der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 20

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen und des Verdienstaufalles eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Eine Pauschalierung kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B gezahlt.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des pauschalierten Sitzungsgeldes setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss (die Verbandsversammlung) den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 22

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 23

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen:

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und den Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste, sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 27

Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste und der Aufgaben des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Entsprechend diesem Beitragsmaßstab verteilt sich die Beitragslast grundsätzlich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Das gilt auch für die Vorflut und Nebenvorflut.
- (3) Die Beitragslast aus der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Dränung haben. Der Vorteil entspricht dem auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Anteil an den Anlagekosten (verlegte Saugerlänge). Gleiches gilt für landbautechnische Maßnahmen.
- (4) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (5) Die Beitragslast aus der Räumung der Grenzgräben verteilt sich auf die Mitglieder (Unterhaltungspflichtige) entsprechend der für die einzelnen Räumstrecken tatsächlich entstehenden Kosten.
- (6) Die Beitragslast für den Wegebau verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (7) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der

Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nds. Wassergesetz).

- (8) Es werden Mindestbeiträge für Flächen gehoben, die sich aus dem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie den Hebungskosten zusammensetzen. Über die Höhe der Mindestbeiträge wird im Rahmen des Haushaltes gemäß § 14 Ziffer 2 und § 17 Ziffer 2 dieser Satzung entschieden.
- (9) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe haben und der Lasten die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Der Verband hebt von jedem Mitglied die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten. Die Beitragslast aus der sonstigen allgemeinen Verbandsführung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte unter Berücksichtigung der angegebenen Faktoren aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe. Die Beitragslast aus der Durchführung von Baumaßnahmen verteilt sich auf die Flächeninhalte der Vorteil habenden Flächen nach den Faktoren des Satzes 4. (WVG § 30)

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Das Beitragsverhältnis nach § 25 der Satzung ist ermittelt, steht fest und wird fortgeschrieben.
- (2) Die Anzahl der Beitragsabteilungen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen hierzu können nur durch zwei vom Vorstand zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Verbandsvorstehers und im Beisein eines Ingenieurs geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Verbandsvorsteher. Wenn es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers handelt, entscheidet sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist zu hören. Die Änderung bedarf der Satzungsänderung gemäß § 39.

§ 29

Beitragsbuch

- (1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch die Beschreibung der Beitragsklassen und, Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.
- (2) Das Beitragsbuch wird zur Einsicht der Mitglieder an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 37 der Satzung vorher bekanntzugeben. Den am Verband beteiligten Behörden und öffentlichen Körperschaften ist die Auslegung besonders mitzuteilen.
- (3) Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung nach Absatz 2 sind die Frist für den Widerspruch und die darüber zu entscheidende Stelle anzugeben.
- (4) Das Beitragsbuch ist auf dem laufenden zu halten und zu ändern, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände ändern. Die Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (6) Die in Absatz 5 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (7) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann auf Stellen außerhalb des Verbandes übertrage werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Beitrag des Wasserbereitstellungsverbandes ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters vom 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme die Änderungen zu berücksichtigen, indem sie der Beitragsveranlagung ab dem nächstfolgenden Stichtag gemäß Satz 2 zugrunde gelegt werden

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die aus der Wasserverbandverordnung oder der Satzung sich ergebenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 32

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 27.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Beitrag des Vorjahres.

§ 34

Ordnungsgewalt

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber den Verbandsmitgliedern und den Besitzern der nach dem Plan und Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens zu treffen.

§ 35

Zwang

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 22 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig, geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 EUR betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Fristsetzung nicht nötig.
- (3) Die Zwangsandrohung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 36

Rechtsmittelbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 2500,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven in Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 32 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Angaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Cuxhaven, den 06. Februar 2012

Wasser- und Bodenverband
Isensee-Niederstrich
Gerhard Wilkens
Verbandsvorsteher

Anlage II zu § 3 der Verbandssatzung

Verzeichnis der Verbandsanlagen des Wasser- und Bodenverbandes Isensee-Niederstrich
Anlagen des Verbandes sind:

1. Die Ostener Sietwende vom Ostedeich bis zum Land-wehrdamm
2. Landwehrdamm von der Ostener Sietwende bis zum Stemm der Gemarkungsgrenze Altendorf
3. Der Stemm an der Gemarkungsgrenze Altendorf vom Ostedeich bis zum Landwehrdamm
4. Die Große Deichschleuse mit Außenpriel und Schöpfwerk
5. Die Herrenschleuse mit Außenpriel und Schöpfwerk
6. Großes Fleth von Neuer Lauf Nr. 13 bis zum Schöpfwerk
7. Brücken (Durchlässe) im Zehntweg, Kleinen Weg, Niederkögt und Oberkögt
8. Herrenfleth von Neuer Lauf Nr. 13 bis Herrenschleuse
9. Brücken (Durchlässe im Kleinen Weg, Niederkögt, Oberkögt und Meyburgs-Kajedeich
10. Verbindungsfleth vom Herrenfleth Nr. 8 bis Großes Fleth Nr. 6
11. zwei Brücken (Durchlässe) im Verbindungsfleth Nr. 10
12. Wettern am Zehntweg vom Stemm bis Großes Fleth Nr. 6 und im Kleinen Wegfährels bis Großes Fleth Nr. 6
13. Neuer Lauf von 0,45 km nördlich Gemarkungsgrenze Altendorf bis Herrenfleth Nr. 8
14. Neuer Lauf vom Stemm bis Neuer Lauf Nr. 13 und von Ostener Sietwende bis Herrenfleth Nr. 8
15. Schüttdammer Straßenwettern von 0,45 km nördlich Gemarkungsgrenze Altendorf bis Herrenfleth Nr. 8
16. Schüttdammer Straßenwettern von Stemm bis Straßenwettern Nr. 14 und von Ostener Sietwende bis Herrenfleth Nr. 8
17. Niederkögtwettern von Privatweg Fastert und 0,30 km nördlich Gemarkungsgrenze Altendorf bis Großes Fleth Nr. 6
18. Niederkögtwettern vom Stemm bis Niederkögtwettern Nr. 17, 1 Teilstück von Ostener Sietwende bis Herrenfleth Nr. 8 und 1 Teilstück von Grenze Marx bis Privatweg Fastert
19. Oberkögtwettern 0,04 km nördlich vom Stemm bis Mahlers und Stegmanns Grenzgraben bis Niederkögtwettern Nr. 17
20. Kleinen Weg Wettern von 0,38 km nördlich Gemarkungsgrenze Altendorf bis Herrenfleth Nr. 8
21. Kleinen Weg Wettern von 0,10 km nördlich vom Stemm bis Kleinen Weg Wettern Nr. 20 und von Ostener Sietwende bis Herrenfleth Nr. 8
22. Kleines Fleth mit Einlauf Schöpfwerk Leineweber bis Großes Fleth Nr. 6
23. Kleines Fleth vom Ostedeich bis Kleines Fleth Nr. 22
24. Kleine Niederstricher Wettern vom Buschhof bis kleines Wegfährels und von Auffahrt Martens bis Kleines Fleth Nr. 22
25. Die nördliche Niederstricher Wettern vom Hof Tamm bis Herrenfleth Nr. 8

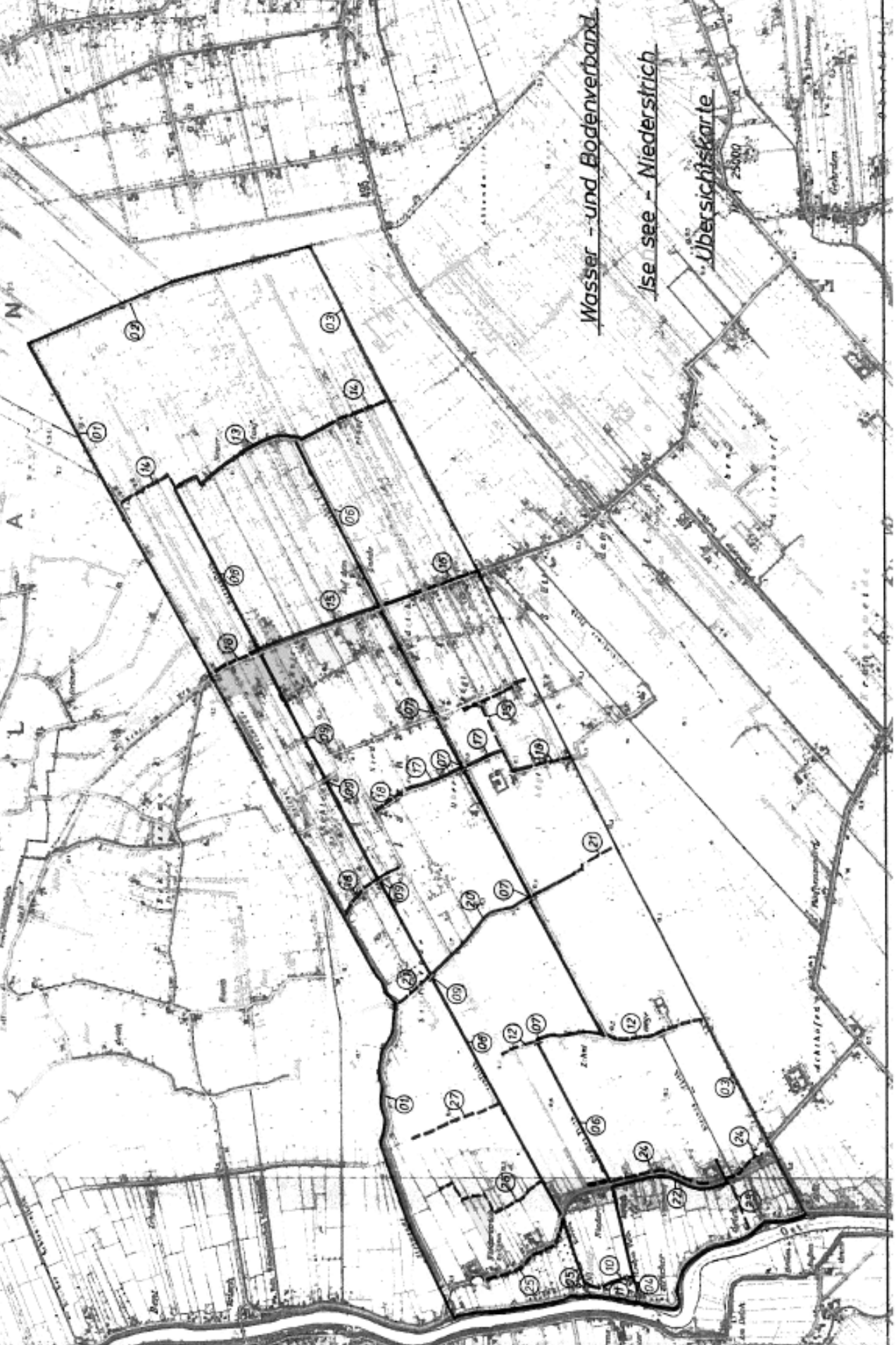
26. Untere Herrenwettern vom Land Tamm bis Herrenfleth Nr. 8

27. Obere Herrenwettern von Land Tamm bis Herrenfleth Nr. 8

Die vorstehenden Verbandsanlagen sind zu unterhalten durch:

- zu 1 den Wasser- und Bodenverband Isensee-Niederstrich, die Unterhaltungskosten tragen der Wasser- und Bodenverband Isensee-Niederstrich, der Wasser- und Bodenverband Altendorf und der Deich- und Schleusenverband Hüll je zu einem Drittel.
- zu 2 die anliegenden Verbände je zur Hälfte
- zu 3 die Eigentümer
- zu 4 den Unterhaltungsverband
- zu 4a den Verband
- zu 5 den Unterhaltungsverband
- zu 6 den Unterhaltungsverband
- zu 7 den Verband
- zu 8 den Unterhaltungsverband
- zu 9 den Verband
- zu 10 den Unterhaltungsverband
- zu 11 den Verband
- zu 12 den Verband
- zu 13 den Unterhaltungsverband
- zu 14 den Verband
- zu 15 den Unterhaltungsverband
- zu 16 den Verband
- zu 17 den Unterhaltungsverband
- zu 18 den Verband
- zu 19 den Verband
- zu 20 den Unterhaltungsverband
- zu 21 den Verband
- zu 22 den Unterhaltungsverband
- zu 23 den Verband
- zu 24 den Verband
- zu 25 den Verband
- zu 26 den Verband
- zu 27 den Verband

Anlage II zu § 3 der Verbandsatzung



Wasser - und Bodenverband

see - Niederstrich

Übersichtskarte

1:25000